Satzung

des Vereins "Zukunft Lankwitz-Kirche e. V."



§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1. Der Name des Vereins lautet "Zukunft Lankwitz-Kirche". Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Zusatz "e.V.".
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- 3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder-, Jugend- und Altenarbeit im Bereich der evangelischen Dreifaltigkeitsgemeinde Berlin-Lankwitz.
- 2. Zur Verwirklichung dieses Zwecks sollen durch den Verein insbesondere Stellen für pastorale und diakonische Mitarbeiter einschließlich entsprechender Hilfskräfte geschaffen und finanziert werden.
- 3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein darf außerhalb der Satzung keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betreiben.
- 4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Seine Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.
- 2. Mitglied kann jede Person werden, die einen schriftlichen Aufnahmeantrag gestellt und die Satzungsbestimmungen anerkannt hat. Bei Personen unter 18 Jahren bedarf es des schriftlichen Einverständnisses durch den gesetzlichen Vertreter. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 3. Fördermitglieder wirken nur ideell und materiell an der Verwirklichung der satzungsmäßigen Ziele des Vereins mit. Sie haben kein Stimmrecht.
- 4. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod oder Streichung aus der Mitgliederliste.

- 5. Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt ist nur jeweils zum Ende des Quartals möglich. Der Antrag muss mindestens 14 Tage vor Ablauf des Quartals erfolgen.
- 6. Der Ausschluss von Mitgliedern kann erfolgen bei
 - erheblicher Verletzung der Satzung
 - grobem Verstoß gegen die Interessen des Vereins
- 7. Der Ausschluss ist durch Beschluss des Vorstandes mit zwei Drittel Mehrheit herbeizuführen. Vor dieser Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Brief bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungs-Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- 8. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 4 Rechte und Pflichten

- 1. Die Mitglieder sind berechtigt, in der Mitgliederversammlung durch Diskussion, Antragstellung und, sofern es stimmberechtigt ist, durch Ausübung seines Stimmrechtes mitzuwirken.
- 2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung, die Vereinsordnungen sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes einzuhalten.

§ 5 Beiträge

- 1. Die Mitglieder sind verpflichtet die Beiträge zu entrichten.
- 2. Die Höhe der Beiträge der ordentlichen Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
 - Fördermitglieder legen die Höhe ihres Beitrages durch Erklärung gegenüber dem Vorstand fest.

§ 6 Organe

- 1. Die Organe des Vereins sind:
 - der Vorstand (§ 7)
 - die Mitgliederversammlung (§8)

§ 7 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister

In den Vorstand können des Weiteren bis zu zwei Beisitzer gewählt werden.

- 2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte nach den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und ist dieser rechenschaftspflichtig. Er nimmt die Interessen des Vereins in der Öffentlichkeit wahr. Der Vorstand ist Beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mehr als die Hälfte anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 - Vorstand gemäß §26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister.
- 4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln in freier Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt geheim, wenn mehr als ein Kandidat zur Wahl steht.
- 5. Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann jedoch Gäste zu seinen Sitzungen einladen und auf Antrag Mitglieder an den Sitzungen teilnehmen lassen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- 1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Ihr obliegen die Beschlussfassung und die Kontrolle in allen Vereinsangelegenheiten, soweit die Satzung diese Aufgaben nicht anderen Organen übertragen hat.
- 2. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - die Beschlussfassung über die Satzung und Satzungsänderungen
 - die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - die Entgegennahme des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes
 - die Beschlussfassung über die Beiträge der ordentlichen Mitglieder
 - die Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines
- 3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens ein Mal jährlich statt.

- 4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn ein Viertel der Mitglieder schriftlich, unter Angabe der Gründe, dies beim Vorstand beantragt oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
- 5. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Zu ihr sind alle Mitglieder mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuladen. In ihr müssen Ort, Zeit und die vorläufige Tagesordnung enthalten sein. Sollen Satzungsänderungen zur Abstimmung kommen, so sind diese mit ihrem genauen Wortlaut in der Einladung mitzuteilen. Weitere Anträge bzw. Änderungsvorschläge zur Tagesordnung oder zu den Satzungsänderungen sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Spätere Anträge werden in der Mitgliederversammlung nur berücksichtigt, wenn diese dringlich sind und von der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit in die Tagesordnung aufgenommen werden. Die endgültige Tagesordnung wird in der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter bekanntgegeben.
- 6. Die Einberufung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung.
- 7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden und in dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter geleitet. Bei Verhinderung von beiden wird durch die Versammlung ein Leiter mit einfacher Mehrheit bestimmt.
- 8. Die Mitgliederversammlung ist Beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 9. Sollte eine Mitgliederversammlung aufgrund der Tatsache, dass nicht genügend stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, nicht Beschlussfähig sein, so hat der Vorstand das Recht, kurzfristig eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist dann mit der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Beschlussfähig, unabhängig davon, um wie viel es sich handelt. Für diese zweite Mitgliederversammlung gelten die Bekanntmachungsfristen nicht.
- 10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen und der stimmberechtigten Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1. Stimmrecht besitzen ordentliche Mitglieder. Diese haben in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- 2. Kinder unter 14 Jahren haben kein Stimmrecht.
- 3. Fördermitglieder können als Gäste an der Versammlung teilnehmen und haben das Recht, gehört zu werden.
- 4. Wählbar in Ämter des Vereins sind alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 10 Kassenprüfer

- 1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Vor ihrer Wiederwahl muss mindestens eine Amtsperiode verstrichen sein.
- 2. Die Kassenprüfer haben die Finanzen des Vereins, einschließlich Bücher und Belege, mindestens einmal jährlich sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung regelmäßig einen Prüfbericht.

§ 11 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung, bei der drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen, mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
- 2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der evangelischen Dreifaltigkeitsgemeinde Berlin-Lankwitz zu, die es ausschließlich zur Förderung der Kinder-, Jugend- und Altenarbeit im Bereich der evangelischen Dreifaltigkeitsgemeinde Berlin-Lankwitz zu verwenden hat. Dieser Beschluss über die Auflösung wird erst durch die Zustimmung des Finanzamtes rechtskräftig.

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 12.09.2001 errichtet. Sie wurde zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 4. März 2003